

Sitzung vom 3. Februar 1999

**202. Anfrage (Chefärztinnen und Chefärzte, die für die Behandlung in den Ausstand treten)**

Kantonsrätin Erika Ziltener, Zürich, hat am 23. November 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Ich frage den Regierungsrat an, wie er sich zu den Chefärztinnen und Chefärzten in öffentlichen oder öffentlich subventionierten Spitälern stellt, welche für die Behandlung ihrer Privatpatientinnen und -patienten in den Ausstand treten. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass das Arbeitsverhältnis mit den entsprechenden Chefärztinnen und Chefärzten aufzulösen ist?

Vor einiger Zeit traten Chefärzte am Universitätsspital Zürich bei der Behandlung von Privatpatientinnen und -patienten in den Ausstand und umgingen dadurch den Tarifschutz des KVG. Dadurch gehen dem Kanton Zürich erhebliche Einnahmen verloren und das Verhalten entspricht auch nicht dem Sinn und Geist des KVG.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Erika Ziltener, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Ein Leistungserbringer kann es ablehnen, für die soziale Krankenversicherung tätig zu sein (so genannter Ausstand). Er hat dies der Stelle zu melden, die von der Kantonsregierung bezeichnet wird. Überdies muss er die Versicherten, die sich an ihn wenden, sofort auf seinen Ausstand hinweisen (Art. 44 Abs. 2 KVG, SR 832.10). In Befolgung dieser Gesetzesvorschrift hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 19. Juni 1996 (LS 832.13 die Gesundheitsdirektion als kantonale Meldestelle für Leistungserbringer bezeichnet, die es gemäss Art. 44 Abs. 2 KVG ablehnen, Leistungen nach Krankenversicherungsgesetz zu erbringen.

Das KVG erfasst nicht alle Leistungserbringer. Vielmehr ist die Teilnahme als Leistungserbringer zu Lasten der sozialen Krankenversicherung fakultativ. Wer mitmacht, ist einerseits dem Gesetz unterworfen, und geniesst dafür die Garantie der Krankenversicherer für die Bezahlung der erbrachten Leistungen. Andererseits muss er sich aber (zum Schutz der Krankenversicherer) an die vereinbarten oder festgesetzten Tarife halten. Wer als Leistungserbringer nicht teilnimmt (d.h. in den Ausstand tritt), kann nach den Grundsätzen des Privatrechts grundsätzlich frei Rechnung stellen, die erbrachten Leistungen sind dann aber nicht durch die Grundversicherung der Versicherten gedeckt. Ob und inwieweit eine Zusatzversicherung Deckung verschafft, richtet sich ebenfalls nach Privatrecht bzw. den entsprechenden Versicherungsbedingungen. Da Art. 44 KVG als bundesrechtliche Vorschrift den Ausstand ausdrücklich zulässt, ist fraglich, ob ein Ausstandsverbot für eine Gruppe von Leistungserbringern festgesetzt werden kann. Jedenfalls ist im Gesundheitsgesetz die Möglichkeit der Bewilligungserteilung an Chefärztinnen und Chefärzte für die Behandlung von Privatpatientinnen und -patienten ausdrücklich normiert. Sie gilt als vom öffentlichen Anstellungsverhältnis getrennte Nebenbeschäftigung auf eigene Rechnung. Im Kanton Zürich haben bisher nur wenige Ärztinnen und Ärzte den Ausstand erklärt (Stand 1. Januar 1999: 13 Personen). Einige davon sind amtierende oder ehemalige Chefärzte des USZ. Für die noch am Universitätsspital tätigen Chefärzte im Ausstand gilt die Ausstandserklärung nur im Rahmen ihrer Privatpraxis. Soweit sie in ihrer Privatsprechstunde Privatpatientinnen und -patienten behandeln, stehen sie im Ausstand, soweit sie jedoch am Spital unter Einbezug der Spitalinfrastruktur tätig sind, gelten sie und ihre Leistungen als Spitalleistungen und sind entsprechend nicht dem Ausstand unterworfen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**

